

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-II A 3 -7.70.04.1-

Gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps Universität vom 29. November 1989 in der Fassung der Änderungen vom 01. Juli 1992, vom 28. April 1993 und vom 12. April 2000

Die Ordnung vom 29.11.1989 ist genehmigt mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 28.06.1990 -H I 4.1-424/440-62-; die Ausfertigung vom 03.05.1990 ist veröffentlicht im "Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 8/1990 S. 941. Die Änderungen vom 01.07.1992 und 28.04.1993 sind genehmigt mit HMWK-Erlaß vom 31.03.1995 -H I 4.1-424/440-67-; die Ausfertigung vom 03.05.1995 ist veröffentlicht im "Staatsanzeiger für das Land Hessen" (StAnz.) Nr. 51/1995 vom 18.12.1995, S. 4038. Die Änderungen vom 12.04.2000 sind genehmigt mit HMWK-Erlaß vom 16.05.2000 -H I 3.1-424/440-69-; die Ausfertigung vom 26.04.2001 ist veröffentlicht im StAnz. Nr. 23/2001 vom 04.06.2001, S. 4038.

In-Kraft-Treten (Ordnung in der Fassung der letzten Änderung vom 12.04.2000): 05.06.2001

Anfragen*:

Je nach dem Wissenschaftsgebiet an die Dekane der Fachbereiche

Psychologie (04), Gutenbergstr.18, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283664, Fax: 06421-288929,
Mathematik und Informatik (12), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-285463, Fax: 06421-288986,

Physik (13), Renthof 6, 35032 Marburg, Tel.: 06421-284109, Fax: 06421-288915,

Chemie (15), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283313, Fax: 06421-288917,

Pharmazie (16), Wilhelm-Roser-Straße 2, 35032 Marburg, Tel.: 06421-285890, Fax: 06421-285815,

Biologie (17), Karl-von-Frisch-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-282047/48, Fax: 06421-282057,

Geowissenschaften (18), Hans-Meerwein-Straße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-283000, Fax: 06421-288919 oder

Geographie (19), Deutschhausstraße, 35032 Marburg, Tel.: 06421-284260, Fax: 06421-288950.

Rechtsfragen zur Promotionsordnung:*

Präsident der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. 06421-286155/286138; Fax: 06421-282065; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydewolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

**Promotionsordnung
der naturwissenschaftlichen Fachbereiche
Psychologie, Mathematik und Informatik, Physik, Chemie, Pharmazie, Biologie,
Geowissenschaften und Geographie
der Philipps-Universität Marburg
vom 29. November 1989
in der Fassung vom 12. April 2000**

Inhaltsverzeichnis*

- § 1 Promotion
- I. Ordentliches Promotionsverfahren
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Annahme als Doktorand
- § 5 Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 6 Rücktritt
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Dissertation
- § 9 Begutachtung und Auslage der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 12 Wiederholung
- § 13 Rechtsmittel
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 16 Gebühren
- § 17 Versagung und Entziehung des Doktorgrades
- II. Ehrenpromotion
- § 18 Bedeutung der Ehrenpromotion
- § 19 Beschlußfassung
- § 20 Verleihung
- III. Übergangsbestimmungen und Schlußbestimmungen
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten
- Anhang I: Muster - Zulassungsantrag zum Prüfungsverfahren
- Anhang 2: Regelung der Prüfungsfächer beim Rigorosum

**§ 1
Promotion**

Die Fachbereiche Psychologie, Mathematik, Physik, Physikalische Chemie, Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie, Biologie, Geowissenschaften und Geographie** der

* Anm. außerhalb des Textes der Ordnung: Das Inhaltsverzeichnis ist nicht Bestandteil des beschlossenen Ordnungstextes.

** Anm. außerhalb des Textes der Ordnung: Aufgrund von Organisations- und Namensänderungen handelt es sich nach dem Stand vom 12.04.2000 um die in der geänderten Überschrift bezeichneten Fachbereiche.

Philipps-Universität Marburg verleihen den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) wird auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens verliehen.

Alle Bezeichnungen für Personen und akademische Grade sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 2

Promotionsleistungen

Die Promotion weist die besondere wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers aus. Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch die Promotionsleistung erbracht. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung über einen Gegenstand aus dem Bereich eines Fachs, für den der Fachbereich zuständig ist (Dissertation), und einer mündlichen Prüfung.

§ 3

Promotionsausschuß

(1) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie ein Student mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt, sofern der Fachbereichsrat nichts anderes beschließt, der Dekan.

(2) Der Fachbereichsrat kann sich selbst zum Promotionsausschuß bestellen.

§ 4

Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung ist in der Regel der Nachweis eines an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Abschlußexamens eines einschlägigen Hochschulstudiums. Über die Anerkennung gleichwertiger Zeugnisse entscheidet der Promotionsausschuß unter Beachtung der dafür geltenden Verfahrensvorschriften. Inhabern nicht gleichwertiger Zeugnisse können Auflagen gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Dem Antrag sind die nach Abs. 1 erforderlichen Unterlagen, der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung desjenigen Professors oder habilitierten Wissenschaftlers beizufügen, der das Vorhaben betreuen wird.

(4) Falls der Betreuer nicht Mitglied des Fachbereichs ist, an dem die Promotion durchgeführt werden soll, muß dem Promotionsausschuß außerdem ein Professor des betreffenden Fachbereichs als Gutachter benannt werden. Dieser soll vom Betreuer und Doktoranden regelmäßig über den Fortgang der Arbeit unterrichtet werden.

(5) Die Annahme als Doktorand kann nur unter schriftlicher Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5

Einleitung des Prüfungsverfahrens

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten (Anhang 1).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Dissertation in zwei gebundenen Exemplaren; eine kurze Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs soll am Ende eingeklebt sein, sofern nicht freiwillig ein kurzer Lebenslauf am Ende eingeklebt wird. Der Promotionsausschuß kann festlegen, daß bis zu fünf gebundene Exemplare abzugeben sind.
- b) eine Versicherung darüber, daß der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst verfaßt und sich dabei keiner anderen als der von ihm ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient hat sowie, daß er die Dissertation in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch nicht zur Prüfungszwecken eingereicht hat.
- c) ein Lebenslauf, der vollständige Angaben über die bisherige Ausbildung und Tätigkeit enthält.
- d) das Reifezeugnis oder ein vergleichbares Abschlußzeugnis.
- e) Studiennachweise und Examenszeugnisse. Der Bewerber soll in der Regel mindestens zwei Semester Mitglied der Philipps-Universität gewesen sein.
- f) Vorschläge zur Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie, im Falle des Rigorosums, die Angabe des Hauptfaches und der zwei Nebenfächer.
- g) Die Prüfungsgebühren werden nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren fällig. Der Doktorand hat die Gebühren unverzüglich nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Universitätskasse zu zahlen.

(3) Ist eine Annahme als Doktorand nach § 4 nicht erfolgt, sind dem Antrag weiter beizufügen:

- a) der Nachweis der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1,
- b) in der Regel die schriftlich erklärte Bereitschaft eines Professors des Fachbereichs, die vorgelegte Dissertation als Gutachter zu begutachten,
- c) eine Begründung, weshalb das Prüfungsverfahren an dem betreffenden Fachbereich durchgeführt werden soll.

(4) Über die Einleitung des Prüfungsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuß, sobald die nach Abs. 2 und 3 erforderlichen Unterlagen vorliegen.

§ 6 Rücktritt

(1) Auf Antrag des Betreuers kann das Doktorandenverhältnis nach Anhörung des Doktoranden vom Promotionsausschuß beendet werden, wenn nach angemessener Zeit keine Aussicht auf Fertigstellung der Dissertation besteht. Die Entscheidung ist dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Doktorand kann vom Prüfungsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. In diesem Falle gilt die Promotion nicht als gescheitert. Tritt der Doktorand später zurück, so gilt die Promotion als erfolglos beendet. Ein Exemplar der eingereichten Dissertation verbleibt bei den Akten.

§ 7 Prüfungskommission

(1) Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission. Insbesondere beauftragt er die Gutachter mit der Erstellung der Gutachten.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

a) zwei Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern als Erst- und Zweitgutachter. Erstgutachter soll in der Regel der Betreuer der Arbeit sein. Einer der beiden Gutachter muß dem zuständigen Fachbereich angehören.

b) zwei weiteren Professoren oder habilitierten Wissenschaftlern, die im Falle des Rigorosums die Prüfer in den Nebenfächern sind.

(3) Falls weniger als drei Kommissionsmitglieder dem zuständigen Fachbereich angehören, kann der Promotionsausschuß einen Professor oder ein anderes habilitiertes Mitglied des zuständigen Fachbereichs als weiteres Kommissionsmitglied benennen.

(4) Mindestens drei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professoren sein. In der Prüfungskommission sollen mindestens drei Fachgebiete repräsentiert sein.

(5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt den Vorsitz in der Prüfungskommission. Er hat kein Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist. Er kann sich durch den Erstgutachter vertreten lassen.

§ 8 Dissertation

- (1) Die vorgelegte Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse liefern. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers sein
- (2) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, können als Dissertation nicht zugelassen werden.
- (3) Die Dissertation muß als Einzelarbeit vorgelegt werden. Entstand die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Der Promotionsausschuß kann Ausnahmen zulassen. Die Beurteilung der Dissertation darf dadurch nicht wesentlich erschwert werden.
- (5) Die Dissertation muß eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, die außer der üblichen Inhaltsangabe die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt.
- (6) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vor Eröffnung des Prüfungsverfahrens veröffentlicht sein.

§ 9

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die beiden Gutachter erstatten über die Dissertation je ein Gutachten, das eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung sowie einen Notenvorschlag enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11. Der Annahmehvorschlag kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.
- (2) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Beauftragung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegen.
- (3) Bewertet einer der Gutachter die Arbeit als nicht genügend oder weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Note voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuß einen dritten Gutachter. Bewerten zwei Gutachter die Dissertation als nicht genügend, erklärt der Vorsitzende des Promotionsausschusses das Prüfungsverfahren für beendet. Die Promotion ist in diesem Fall gescheitert.
- (4) Wenn die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, legt der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Der Promotionsausschuß legt die Auslagefrist fest. Sie soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (5) Das Recht auf Einsicht haben alle Universitätsprofessoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs sowie jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht hat. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses informiert pauschal die Mitglieder des Fachbereichsrates über den Beginn der Auslagefrist und gibt ihn per Aushang bekannt. Jede der in Satz 1 genannten

Personen kann innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeben.

(6) Enthalten die Stellungnahmen gem. Abs. 5 fachwissenschaftlich begründete Einwände gegen die Bewertung oder die Annahme der Dissertation, erhalten die Gutachter die Möglichkeit zur Ergänzung ihrer Gutachten unter Berücksichtigung derartiger Einwände. Einwände, die nicht fachwissenschaftlich begründet sind, bleiben unberücksichtigt. Soweit erforderlich, kann der Promotionsausschuß zur Klärung derartiger Einwände weitere Gutachten einholen.

(7) Nach Beendigung der Auslage entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Grund der vorliegenden Gutachten über die Annahme der Arbeit. Im Falle der Ablehnung durch einen Gutachter wird die Prüfungskommission gehört.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet in der Regel als Disputation statt. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Fällen das Rigorosum ansetzen. Die Prüfung wird als Rigorosum durchgeführt, wenn der Doktorand gem. § 4 ohne den Nachweis eines Abschlußexamens einer wissenschaftlichen Hochschule angenommen wurde.

(2) Zur Disputation lädt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Doktoranden, die Mitglieder der Prüfungskommission, die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs sowie die Mitglieder des Fachbereichsrates ein und gibt den Termin öffentlich bekannt. Auf begründeten Antrag des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung weiterer Zuhörer oder die Beschränkung auf die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) In der Disputation hat der Doktorand seine Dissertation in einem wissenschaftlichen Gespräch zu verteidigen. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Sie soll eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Die Disputation beginnt mit einem kurzen Vortrag des Doktoranden über seine Arbeit. Danach haben die Kommissionsmitglieder Frage- und Erwiderungsrecht. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Fragen der unter Absatz 2 aufgeführten Personen zulassen.

(5) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und eine Note enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11.

(6) Findet die mündliche Prüfung als Rigorosum statt, so entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses unter Berücksichtigung der Vorschläge des Doktoranden, in welchen Fächern der Doktorand zu prüfen ist. Gemäß Anhang 2 ist bei einigen Hauptfächern ein Pflichtnebenfach gefordert oder sind einzelne Nebenfächer ausgeschlossen. Prüfer im Hauptfach ist in der Regel der Erstgutachter.

(7) Das Rigorosum dauert im Hauptfach in der Regel eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, so ist ein Beisitzer hinzuzuziehen. Von jeder Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muß. Für die Bewertung gilt § 11.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden getrennt bewertet. Verdienen sie kein besonderes Lob, so werden sie mit dem Prädikat “genügend” bezeichnet. Ein Lob kann durch die Prädikate “gut” und “sehr gut” ausgedrückt werden. In Fällen besonders hervorragender Leistungen kann ausnahmsweise auch das Prädikat “ausgezeichnet” zuerkannt werden. Die Vergabe des Prädikates „ausgezeichnet“ kann von besonderen Leistungen, z.B. einer (Teil-)Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift mit peer-review-Verfahren, oder von besonderen Standards, z.B. durch das Einholen eines dritten Gutachtens, abhängig gemacht werden. Der Promotionsausschuß beschließt, welche Kriterien hierzu gelten sollen.

(2) Auf Grund der vorliegenden Gutachten und der fachwissenschaftlich begründeten Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 6 stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Stimmrecht, ansonsten der Erstgutachter (s. § 7 Abs. 5), die Bewertung der Dissertation fest. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission. Bei der Disputation entscheidet die Prüfungskommission im Anschluß an die Prüfung in nicht-öffentlicher Sitzung über die Note der mündlichen Prüfung. Beim Rigorosum müssen alle Einzelprüfungen bestanden sein. Die Prüfungskommission bewertet das Gesamtergebnis des Rigorosums.

(3) Der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn Dissertation und mündliche Prüfung jeweils mindestens mit der Note “genügend” bewertet wurden.

(4) Die Prüfungskommission stellt die Gesamtnote aufgrund einer Gesamtbewertung der Prüfungsleistungen fest. Die Note der Dissertation hat ein stärkeres Gewicht für die Gesamtnote. Folgende Gesamtnoten werden vergeben:

ausgezeichnet (summa cum laude),
sehr gut (magna cum laude),
gut (cum laude),
genügend (rite).

(5) Das Prädikat “ausgezeichnet” (summa cum laude) kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn ein Gutachter dieses vorschlägt und die Prüfungskommission dem zustimmt.

(6) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt dem Doktoranden das Ergebnis bekannt. Der Doktorand erhält eine vorläufige Bescheinigung.

(7) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Doktoranden sachliche Kritikpunkte und Anregungen der Gutachter in geeigneter Weise mitteilen.

(8) Die Prüfungskommission kann Korrekturen der Dissertation vor Drucklegung zur Auflage machen.

§ 12

Wiederholung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist dadurch das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber darf einmal, frühestens ein Jahr nach der Ablehnung, eine neue Dissertation einreichen. Um eine neue Dissertation handelt es sich, wenn sich die Dissertation in wesentlichen Kernteilen von der abgelehnten Dissertation unterscheidet und insoweit nicht lediglich eine überarbeitete Fassung der abgelehnten Dissertation darstellt.

(2) Die Wiederholung nicht bestandener mündlicher Prüfungen ist nur einmal möglich. Sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden.

§ 13

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses besteht Widerspruchsrecht.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als selbständige Schrift zu veröffentlichen. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, die die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden. Im Einvernehmen mit dem Erstgutachter und nach Genehmigung durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses kann die Veröffentlichung auch in einer anderen Sprache als deutsch erfolgen.

(2) Die Dissertation gilt als angemessen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Doktorand neben dem für die Prüfungsakte erforderlichen Druckexemplar vier Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung wie folgt sicherstellt:

- a) durch die Ablieferung von 40 Exemplaren in Buch- oder Photodruck,
oder
- b) durch den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat,
oder
- c) durch den Nachweis, daß ein gewerblicher Verleger die Verbreitung in einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation und Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist,
oder
- d) durch die Ablieferung von 50 Kopien in Form von Mikrofiches,
oder

e) durch die Ablieferung eines Exemplars der Dissertation in digitalisierter Form an die Universitätsbibliothek nach einem von der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschulgremien festgelegten Standard zur Veröffentlichung in internationalen Wissenschaftsnetzen.

In den Fällen a), d) und e) überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. In dem Fall e) überträgt er weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

(3) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation oder nach dem Rigorosum bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung eines zuständigen Vertreters der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und ggf. der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um maximal ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen bei schriftlicher Begründung zu gewähren und erfordert einen Beschluß des Promotionsausschusses. Versäumt der Doktorand schuldhaft eine ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuß gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte.

§ 15

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 14 händigt der Dekan die auf den (letzten) Tag der mündlichen Prüfung ausgestellte Promotionsurkunde aus.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16

Gebühren

(1) Die Promotionsgebühr beträgt DM 200,-, bei Wiederholung DM 100,-.

(2) Der Präsident der Universität gewährt auf Vorschlag des Fachbereichs in Ausnahmefällen Ermäßigung oder Erlaß der Promotionsgebühren. Voraussetzung hierfür sind Bedürftigkeit und besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Eine Stundung der Promotionsgebühr ist nicht möglich.

(3) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 17

Versagung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Stellt der Fachbereich vor Aushändigung der Promotionsurkunde fest, daß der Bewerber im Zusammenhang mit der Promotion eine vorsätzliche Täuschung begangen hat, so kann er die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Der Fachbereich kann den Doktorgrad entziehen. Das Verfahren zum Entzug des Doktorgrades richtet sich nach dem geltenden Recht. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Täuschung nachträglich herausstellt.

(3) Vor dem Beschluß des Fachbereiches über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

II. Ehrenpromotion

§ 18

Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) kann für hervorragende geistig-schöpferische Leistungen in einem Fachgebiet, für das der Fachbereich zuständig ist, verliehen werden.

§ 19

Beschlußfassung

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch einen an den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet, den zwei Drittel der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates unterstützen müssen.

(2) Der Fachbereichsrat setzt eine Kommission zur Erarbeitung einer schriftlichen Stellungnahme ein.

(3) Auf Grund des Kommissionsberichtes beschließt der Fachbereichsrat über die Ehrenpromotion. Dem Antrag müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fachbereichsrates zustimmen.

§ 20

Verleihung

(1) Hat der Fachbereichsrat die Ehrenpromotion beschlossen, so hat die Kommission eine Laudatio abzufassen und dem Fachbereichsrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Text der Laudatio wird in die Urkunde aufgenommen.

(2) Die Promotionsurkunde soll dem ehrenhalber Promovierten vom Dekan des Fachbereichs persönlich überreicht werden.

III. Übergangsbestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

Doktoranden, die die Arbeit zu ihrer Dissertation vor Inkrafttreten der Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach der bisherigen Ordnung beenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ersetzt für die beteiligten Fachbereiche die Promotionsordnung der ehemaligen naturwissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität vom 24. Februar 1965.

Marburg, 26. April 2001

Prof. Dr. Martin Kleinmann
Dekan des Fachbereichs Psychologie

Prof. Dr. Manfred Sommer
Prodekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik

Prof. Dr. Stephan Koch
Dekan des Fachbereichs Physik

Prof. Dr. Bernd Harbrecht
Dekan des Fachbereichs Chemie

Prof. Dr. Ulrich Matern
Dekan des Fachbereichs Pharmazie

Prof. Dr. Michael Bölker
Dekan des Fachbereichs Biologie

Prof. Dr. Peter Buck
Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften

Prof. Dr. Georg Miede
Dekan des Fachbereichs Geographie

Anhang I zur Promotionsordnung:
(Zulassungsantrag zum Prüfungsverfahren)

Muster

Name, Anschrift

Ort, Datum

An den
Vorsitzenden des Promotionsausschusses
am Fachbereich _____

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

Unter Überreichung meiner Dissertation:

bitte ich, mich zum Prüfungsverfahren zuzulassen.

Betreuer meiner Arbeit war _____

Als Mitglieder der Prüfungskommission schlage ich vor:

(Bei Disputation)

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Erstgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Zweitgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

(Bei Rigorosum)

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Erstgutachter und Prüfer im Hauptfach

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Zweitgutachter

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Prüfer im Nebenfach

Herrn/Frau Prof. Dr. _____

als Prüfer im Nebenfach

Meine Dissertation ist noch nicht / ist zum Teil / ist gedruckt erschienen (hierzu nähere Angaben).

Die Bestimmungen der Promotionsordnung, insbesondere über die Veröffentlichung der Dissertation sind mir bekannt.

Unterschrift

Anlagen

(gem. § 5 der Promotionsordnung)

(Versicherung)

Erklärung

ich versichere, daß ich meine Dissertation

selbständig, ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und mich dabei keiner anderen als der von mir ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient habe.

Die Dissertation wurde in der jetzigen oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen Hochschule eingereicht und hat noch keinen sonstigen Prüfungszwecken gedient.

(Ort/Datum)

(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

Anhang 2 zur Promotiosordnung:

Regelung der Prüfungsfächer beim Rigorosum

1. Die zur Zeit gültigen Hauptfächer sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie repräsentieren im Sinne des § 7 Abs. 4 die jeweiligen Fachgebiete der beteiligten naturwissenschaftlichen Fachbereiche.
2. Da in einer Reihe von Fächern nur dann erfolgreich gearbeitet werden kann, wenn auch in ergänzenden Disziplinen ausreichend Kenntnisse vorhanden sind, wird bei der Wahl eines solchen Faches als Hauptfach ein Pflichtnebenfach gefordert. Das zweite Nebenfach bleibt auch in diesen Fächern der freien Wahl des Doktoranden überlassen. Die Pflichtnebenfächer sind in der zweiten Spalte der Übersicht angegeben.
3. Eine Reihe von Fächerkombinationen ist nicht zugelassen, weil sich ihre Fächer erheblich überschneiden. Die Angaben hierüber enthält die dritte Spalte der Übersicht.
4. Über Nebenfachregelungen, die nicht in der nachstehenden Übersicht aufgeführt sind, entscheidet der Promotionsausschuß des zuständigen Fachbereichs.

FB	Hauptfach	Pflichtnebenfach	Einschränkung in der freien Wahl des Nebenfaches
04	Psychologie	-	-
12	Mathematik	ein weiteres Gebiet der Mathematik	-
	Informatik	Mathematik	-
13	Experimentalphysik	Theoretische Physik	-
	Theoretische Physik	Experimentalphysik	-
14	Physikalische Chemie	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
	Polymere	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
	Kernchemie	Diplomchemiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie Diplomphysiker: ein Fach aus der Lehreinheit Chemie oder Physik	-
15	Analytische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit	-

	Biochemie	Chemie ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	nicht Physiologische Chemie
	Organische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	nicht Pharmazeutische Chemie
	Anorganische Chemie	ein Fach aus der Lehreinheit Chemie	-
16	Geschichte der Pharmazie	1. ein geisteswissenschaftliches Fach 2. ein Fach des FB 16	nicht Geschichte der Medizin
17	Botanik	-	-
	Zoologie	-	-
	Mikrobiologie	-	nicht Medizinische Bakteriologie
	Genetik	-	nicht Humangenetik
	Wissenschaftlicher Naturschutz		-
18	Mineralogie mit Schwerpunkt Kristallographie	Physik oder Chemie oder Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie	-
	Mineralogie mit Schwerpunkt Petrologie, Geochemie, Lagerstättenkunde	Physik oder Chemie oder Physikalische Chemie oder Mathematik oder Geologie	-
	Geologie	-	-
	Paläontologie	-	-
19	Geographie	-	-